

Rs. 72  
1.







Nachdem Seine Königliche Majestät in  
Preussen / etc. Unser allergnädigster Herr / aus bewegenden Ur-  
sachen und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justitz allergnädigst gut gefunden / zu ver-  
ordnen / daß hinführo in dem Articul XLVI. des hiebevor publicirten Wechsel, Edicts ratione  
fori competentis folgende Aenderung beobachtet und in vorkommenden Wechsel, Sachen/  
worbey Dero Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten intersiret seynd / die Kläger sich  
jedesmahl zuorderst bey dem Commandeur melden und solchergestalt die erste Instantz gehörig

observiren / auch Justitz suchen / wann selbige ihnen aber nicht administrirt werden will / alsdann auf ihr suppliciren  
entweder bey allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät selbstem / oder bey Dero Cammer, Gerichte allhier  
oder auch in Dero Königreich und andern Dero Provinzzen bey denen Judiciis, wohin die Wechsel, Sachen gehö-  
ren / solche ihre Klagen in cognition gezogen und obgedachte Ober- und Unter-Officierer und Soldaten schuldig  
und gehalten seyn sollen / vor igt, benandte Gerichte auf Erfordern zu erscheinen und derselben Erkändnuß nach  
Innhalt des publicirten Wechsel, Edicts sich gebührend zu submittiren.

Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen / wie auch Hof- und Cammer Ge-  
richtem / und insgemein allen und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit allergnädigst / sich hiernach gehor-  
samst zu achten / und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Dyrkundlich unter mehr allerhöchstgedachter  
Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu  
Berlin / den 23. Octobris 1714.



Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Victum num 233 Oct. 1914.

Officium und Volkshy Polly in Wapfel -  
Kupplis vor dem Comandanten, ungs  
vor Aug. Provincial - Collegis blouget

N. 1007

Dr. B. B.



107.  
Bictum vom 23. Oct. 1717.

Officer und Volantz poltz in Weyßel-  
Kriegs- und Armee-Commanden, bey  
der Armee, Provincial-Allegis beygeten

N. 1003



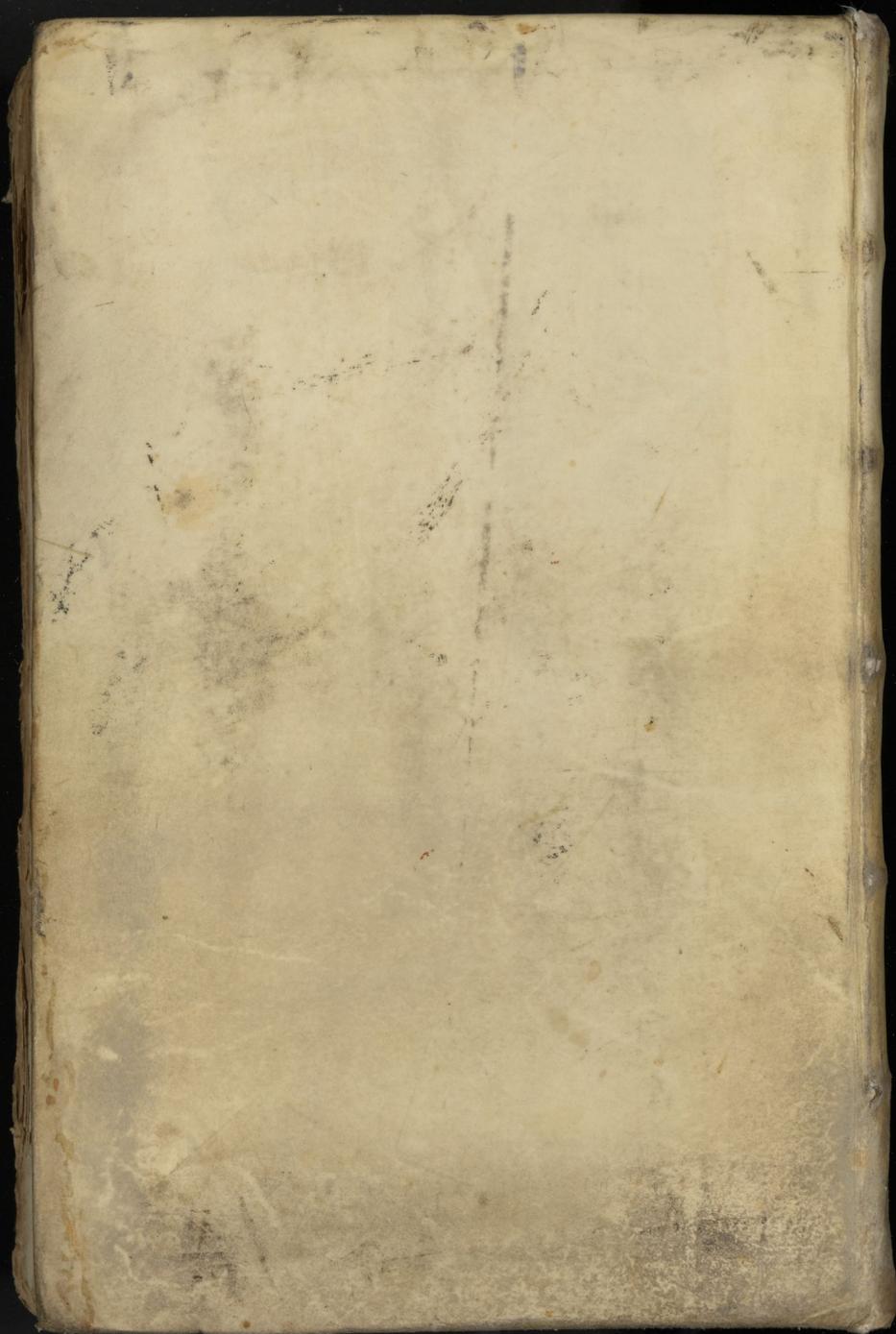
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.



177. 100. 182 ...



Nachdem Seine Königliche  
 Preussen / etc. Unser allergnädigster Herr /  
 sachen und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justitz allery  
 ordnen / daß hinführo in dem Articul XL<sup>l</sup>. des hiebedor publi  
 fori competentis folgende Aenderung beobachtet und in vorko  
 Dero Ober- und Unter-Officirer auch Soldaten inte  
 nah! zuforderst bey dem Commandeur meden und solcherg  
 en / wann selbige ihnen aber nicht administrirt werden wi  
 achter Seiner Königlichen Majestät selbsten / oder bey D  
 ich und andern Dero Provinzient bey jenen Judiciis, wo  
 cognition gezogen und obgedachte Ober- und Unter- D  
 or ist, benandte Beuchte auf Erforden zu erscheinen un  
 wechsel, Edicts sich gebührend zu submitiren.  
 nigungliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen / wi  
 n und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit all  
 ber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Thrkundlich u  
 tät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Kön  
 714.

ob  
nt  
nd  
rer  
un  
Zr  
ric  
far  
G



Fr. Wilhelm.

